



Bezugsverordnung (BEZV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Erläuterung zur Änderung.....	1
3. Finanzielle Auswirkungen.....	1
4. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	2
5. Auswirkungen auf die Gemeinden.....	2
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	2
7. Antrag.....	2

**Vortrag
der Finanzdirektion
zur Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen
zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass
sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV)**

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im Bericht zum Entlastungspaket 2018 vorgeschlagen, dass der Vergütungszins im Steuerbereich ab dem Steuerjahr 2018 von 3.0 auf 1.5 Prozent gesenkt werden soll. Es handelt sich dabei um eine von über 150 Massnahmen zur Ausgleichung des kantonalen Finanzhaushaltes (vgl. Bericht des Regierungsrates vom 28. Juni 2017 zum Entlastungspaket 2018¹). Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 2017 für eine weitergehende Senkung des Vergütungszinses auf 0.5 Prozent ausgesprochen.² Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Bezugsverordnung soll der Vergütungszins dementsprechend von 3.0 auf 0.5 Prozent gesenkt werden. Damit die Senkung des Vergütungszinses umgesetzt werden kann, muss Anhang 1 zur Bezugsverordnung (BEZV, BSG 661.733) angepasst werden.

2. Erläuterung zur Änderung

Anhang 1

Werden in Rechnung gestellte Steuern nicht oder verspätet bezahlt, ist gemäss Art. 237 Abs. 1 Steuergesetz (StG, BSG 661.11) ein Verzugszins geschuldet. Umgekehrt schuldet der Kanton (bzw. die Gemeinden) einen Vergütungszins, wenn ein in Rechnung gestellter und bezahlter Betrag gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldet ist (Art. 237 Abs. 1 StG).

Die im jeweiligen Steuerjahr massgebenden Zinssätze sind in Anhang 1 zur BEZV aufgeführt. Der Verzugs- und Vergütungszins wurde letztmals im Steuerjahr 2013 auf jeweils 3.0 Prozent festgesetzt und hat seither unverändert Gültigkeit. Mit der vorliegenden Änderung von Anhang 1 zur BEZV wird der Vergütungszins für das Steuerjahr 2018 auf 0.5 Prozent reduziert. Der Verzugszins beträgt unverändert 3.0 Prozent.

Im Ergebnis werden damit der Verzugszins und der Vergütungszins unterschiedlich festgelegt. Das ist auch in anderen Kantonen (z.B. Graubünden, Basel-Landschaft, Schwyz und Aargau) üblich. Die seit 1997 geltenden Zinssätze werden im Anhang 1 aus Gründen der Transparenz weiterhin aufgeführt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung des Vergütungszinssatzes von 3.0 auf 0.5 Prozent erfolgt per Steuerjahr 2018. Damit resultiert eine zeitliche Verzögerung, bis sich die Einsparung voll auswirkt: Im Jahr 2019 wird der Kantonsaufwand voraussichtlich um rund CHF 8.78 Mio. entlastet; ab dem Jahr 2020 ist sodann mit jährlichen Entlastungen von rund CHF 13.30 Mio. zu rechnen. Entgegen der Darstellung im Bericht des Regierungsrates zum Entlastungspaket (vgl. Tabelle auf Seite 104)

¹ [Medienmitteilung des Regierungsrates vom 30. Juni 2017](#) und [Bericht des Regierungsrates vom 28. Juni 2017 zum Entlastungspaket 2018](#)

² Annahme der Planungserklärung glp (Schöni-Affolter, Bremgarten), Fuchs (Bern, SVP): Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).

sind auch die Gemeinden von einer Reduktion des Vergütungszinssatzes betroffen. Die Gemeinden werden im Jahr 2019 um rund CHF 4.39 Mio. entlastet. Ab dem Jahr 2020 ist bei den Gemeinden mit jährlichen Entlastungen von rund CHF 6.65 Mio. zu rechnen.

Übersicht finanzielle Auswirkungen:

	Voranschlag 2018	Aufgaben- und Finanzplan		
		2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen beim Kanton (in CHF Mio.)	0.000	8.780	13.300	13.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.000	0.000	0.000	0.000
Finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	4.390	6.650	6.650

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es gibt keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Neben den erwähnten finanziellen Auswirkungen sind keine weiteren Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

7. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnungsänderung zu genehmigen und auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Bern, 13. Dezember 2017

Die Finanzdirektorin:

Beatrice Simon
Regierungsrätin